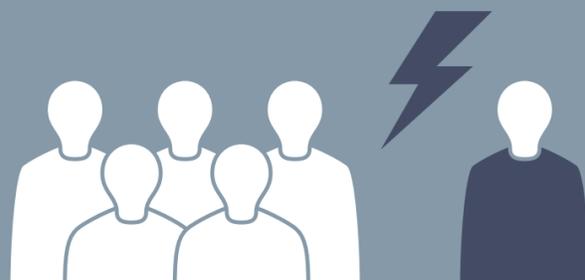


Terrorismusbekämpfung Schweiz

Zuständigkeiten und Instrumente

Phase 1

Prävention zu Beginn einer Radikalisierung



Zuständige Stellen

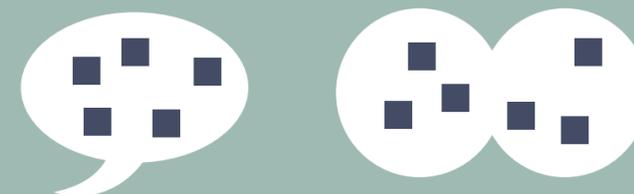
- Sicherheitsverbund Schweiz (SVS), kantonale und kommunale Stellen (insb. Bildungseinrichtungen, Kantons- und Gemeindepolizeien, Gewaltpräventionsstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbe-
- Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mit kantonalen Nachrichtendiensten (KND)
- Zivilgesellschaftliche Akteure (Beratungsstellen, Streetworker u. a.)
- hören [KESB], Sozial- und Migrationsbehörden, Opferhilfestellen, Justizvollzug

Instrumente und Mittel

- Präventionsprogramme in den Kantonen und Gemeinden (z. B. Programme zur Gewaltprävention) sowie in Bildungseinrichtungen und im Justizvollzug
- Leitfäden von Gemeinden, Polizei, Fachstellen u.a.
- Polizeiliche Netzwerke, Brückenbauerinnen und Brückenbauer
- Proaktiver Austausch mit ausländischen Organisationen, Interessenvertretungen und Glaubensgemeinschaften
- Feststellungen bei Patrouillen- und Kontrolltätigkeit, bei Community-Policing oder bei Interventionen nach familiären Differenzen oder häuslicher Gewalt
- Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), einschliesslich Impulsprogramm des Bundes, um Projekte von Kantonen, Gemeinden und der Zivilgesellschaft zu unterstützen
- Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz

Phase 2

Früherkennung und polizeiliche Massnahmen zur Erkennung von Gefährdungen und Gefahrenabwehr



Zuständige Stellen

- Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mit kantonalen Nachrichtendiensten (KND)
- Kantons- und Gemeindepolizeien und Mitwirkende des kantonalen Bedrohungsmanagements
- Staatssekretariat für Migration (SEM) mit den kantonalen Migrationsämtern
- Bundesamt für Polizei fedpol

Instrumente und Mittel

- NDB:**
- Identifizierung und Prävention von terroristischen Bedrohungen
 - Verarbeiten von Erkenntnissen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten
 - Recherche und Sammeln von Informationen aus öffentlichen und nachrichtendienstlichen Quellen
 - Präventive Ansprachen
 - Sensibilisierungsmassnahmen in Gefängnissen
 - Erstellen von Berichten an die Bundesanwaltschaft, das SEM oder fedpol
 - Anträge an fedpol für präventiv-polizeiliche Massnahmen (Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur
 - Bekämpfung von Terrorismus (PMT), die ausserhalb eines Strafverfahrens oder nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug angewendet werden können
 - Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht (Art. 23k Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung
- der inneren Sicherheit BWIS)
- Kontaktverbot (Art. 23l BWIS)
 - Ein- und Ausgrenzung (Art. 23m BWIS)
 - Ausreiseverbot (Art. 23n BWIS)
 - Eingrenzung auf eine Liegenschaft («Hausarrest»; Art. 23o BWIS)
 - Elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung als Vollzugsmassnahmen (Art. 23q BWIS)
- Einträge in den Informationssystemen RIPOL und dem Schengener Informationssystem (SIS); gezielte Kontrolle und verdeckte Registrierung
- Kantone:**
- Kantonales Bedrohungsmanagement
 - Instrumente und Massnahmen des kantonalen Polizeirechts zum Erkennen von Straftaten
 - Polizeiliche Gefahrenabwehr
 - Anträge an fedpol für präventiv-polizeiliche Massnahmen (PMT), die ausserhalb eines Strafverfahrens oder nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug
- angewendet werden können (vgl. «Anträge an fedpol» unter NDB)
- fedpol:**
- Einreiseverbote und Ausweisungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern wegen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit; Der NDB muss vorab konsultiert werden, um die Massnahme zu bestätigen
 - Ausschreibung zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle im SIS
- Zusammenarbeit mit SEM und den kantonalen Migrationsämtern:**
- Nichterteilung/Widerruf von Asyl und Aufenthaltsbewilligungen
 - Visaverweigerung
 - Nichterteilen/Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen
 - Nichterteilen des Schweizer Bürgerrechts und Entzug des Schweizer Bürgerrechts bei
- Doppelbürgerinnen und -bürgern
- Ausländerrechtliche Massnahmen wie Ein- und Ausgrenzung (Rayonverbot)
 - Anordnung von Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden (Art. 75 Abs. 1 Bst. i bzw. Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG)
 - Das SEM trägt auch zur Früherkennung von Fällen bei, die für die innere und äussere Sicherheit relevant sein könnten, und meldet diese den Sicherheitspartnern (NDB, fedpol)
- Intensive Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Kantone in der operativen Koordination TETRA (Terrorist Tracking)**

Strafverfahren und Anklage



Zuständige Stellen

- Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
- Zwangsmassnahmengerichte
- Bundesanwaltschaft (BA)
- Kantone
- Kantonale Jugendanwaltschaften
- Bundesamt für Justiz (BJ)

Instrumente und Mittel

- Erstellen von Berichten durch den NDB für BA, SEM oder fedpol
- Erste Ermittlungen durch die kantonalen Behörden, wenn der Fall dringend ist und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes noch nicht tätig geworden sind (Art. 27 der Strafprozessordnung)
- Strafprozessrecht: Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Anordnung von Zwangsmassnahmen (Kommunikationsüberwachung, Observation, Ansprachen, Untersuchungs- haft oder Ersatzmassnahmen wie Reisedokumentensperre, Meldepflicht bei der Polizei etc.)
- Polizeiliche Kooperation und Rechtshilfe
- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere:
 - Art. 260^{ter} (Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Organisation)
 - Art. 260^{sexies} (Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat)
- Nachrichtendienstgesetz NDG: Strafbarkeit nach Art. 74 Abs. 4 (Beteiligung oder Unterstützung einer verbotenen Organisation oder Gruppierung terroristischer oder gewalttätig-extremistischer Natur)

Verurteilung



Zuständige Stellen

- Bundesstrafgericht
- Bundesgericht
- Kantonale Jugendgerichte

Instrumente

- Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren für die Unterstützung/Beteiligung an einer terroristischen Organisation; bis zu 20 Jahren, wenn bestimmender Einfluss in der Organisation
- Evtl. Anordnen von Massnahmen (therapeutische Massnahmen und Verwahrung, Kontakt- und Rayonverbot, Tätigkeitsverbot)
- Ausweisung nach Art. 68 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)
- Landesverweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer bei strafbaren Handlungen nach Art. 66a ff. Strafgesetzbuches (StGB)

Justizvollzug



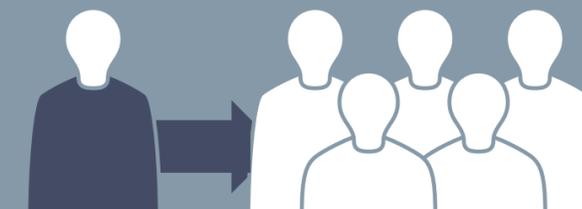
Zuständige Stelle

- Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden

Instrumente und Mittel

- Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt, allenfalls therapeutische Begleitmassnahmen im Einzelfall; Möglichkeit der Anordnung von Einzelhaft und getrennter Unterbringung nach Art. 78 Bst. d bzw. 90 Abs. 1 Bst. d des Strafgesetzbuches (StGB)
- Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP)
 - Haftregime und Vollzugsziele (Ausstieg und Reintegration) überprüfen
 - Instrumente zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug stärken
- Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz
 - Informationsaustausch zwischen Sicherheits- und Justizvollzugsbehörden vor dem Haftantritt, während der Haft und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Justizvollzug sowie beim Festlegen von Bewährungsaufgaben optimieren
 - Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen Sicherheits- und Justizvollzugsbehörden intensivieren

Nach dem Justizvollzug



Zuständige Stellen

- Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
- Justizvollzugsbehörden
- Migrations- und Sozialbehörden
- Kantons- und Gemeindepolizeien
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Staatssekretariat für Migration (SEM)
- Bundesamt für Polizei (fedpol)

Instrumente und Mittel

- Identifikation und Prävention von terroristischen Bedrohungen durch den NDB
- Verarbeiten von Erkenntnissen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten durch den NDB
- Präventive Ansprachen durch den NDB
- Überwachungsmassnahmen durch den NDB
- Erstellen von Berichten durch den NDB für die Bundesanwaltschaft, das SEM oder fedpol
- Ausweisung (Art. 68 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG) und Einreiseverbot (Art. 67 AIG) durch fedpol bei Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit
- Für Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, obligatorische Landesverweisung durch das Gericht
- Entzug der Doppelbürgerschaft (Art. 42 des Bürgerrechtsgesetz BÜG, näher ausgeführt durch Art. 30 der Bürgerrechtsverordnung BÜV)
- Entzug des Aufenthaltstitels
- Polizeiliche Massnahmen gestützt auf kantonales Recht
- Begleitung durch Sozialbehörden
- Ausstiegshilfen (Disengagement)
- Kantonales Bedrohungsmanagement
- Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), einschliesslich Impulsprogramm des Bundes, um Projekte von Kantonen, Gemeinden und der Zivilgesellschaft zu unterstützen
- Neue polizeiliche Massnahmen im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), die ausserhalb eines Strafverfahrens oder nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug angewendet werden können (siehe Phase 2)